



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

117  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 3. April 2018

Nummer 13

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
182.	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern Seite 118	188.	Liquidation h i e r : VfL Handball Gummersbach Freunde und Förderer e.V. Seite 122
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	189.	Liquidation h i e r : Eifelverein Ortsgruppe Aachen e.V. Seite 122
183.	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Luftsport-Clubs Dümpel e.V. Seite 120	190.	Liquidation h i e r : PROMOTIOMED e.V. Seite 122
184.	Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 121	191.	Liquidation h i e r : Via Matris e.V. Seite 122
185.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 121	192.	Liquidation h i e r : SKI-FREUNDE-BONN e.V. Seite 122
186.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 122	193.	Liquidation h i e r : Verband Ganzheitliches Führungs- und Persönlichkeits-Coaching e.V. Seite 123
187.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 122	194.	Liquidation h i e r : MGV „Einigkeit“ Obernau 1920 e.V. Seite 123

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **182. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern**

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Köln sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
  - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
  - c) am 31. Dezember des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 34, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.

4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Köln während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Köln vom 28. September 2012, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Oktober 2012 erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 28. September 2012, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d. h. jede Person, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Köln macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Köln derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch vollständig auf die Entgegennahme hoher Bargeldsummen ab 10000,- Euro verzichten und deshalb nach § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzu kommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht

gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 25. Juni 2017 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 28. September 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Oktober 2012).

Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bezirksregierung Köln  
Köln, den 21. März 2018

Im Auftrag  
gez. O d e b r e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 118

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 183.      **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Luftsport-Clubs Dümpel e. V.**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.03.31

Düsseldorf, den 21. März 2018

Der Luftsportclub Dümpel e.V., Kölner Straße 197, 51702 Bergneustadt, hat mit Datum vom 7. Dezember 2017 einen Antrag auf Zulassung der Erweiterung der Betriebsarten auf dem Sonderlandeplatz Bergneustadt gemäß § 6 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) gestellt.

Beantragt wurden folgende Luftsportgeräte:

- Motorgetriebene Ultraleicht-Flugzeuge, aerodynamisch gesteuert
- Trikes
- Motorschirme, Motorschirmtrikes
- Ultraleichte Segelflugzeuge, dreiachsgesteuert

Darüber hinaus soll die seit 28. Februar 2013 für die o. g. Luftsportgeräte bestehende Deckelung der Flugbewegungszahlen entfallen.

Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Der Luftsportclub Dümpel e.V. betreibt in Bergneustadt einen Sonderlandeplatz für Motorflugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, und Segelflugzeuge. Eine entsprechende Genehmigung an die Flugplatzgemeinschaft Dümpel e.V. zur Anlegung und Betrieb des Sonderlandeplatzes besteht seit dem 21. Juli 1976.

Durch das beantragte Vorhaben soll die luftrechtliche Genehmigung erweitert werden; bauliche oder sonstige Eingriffe erfolgen nicht.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt. Es werden Abfälle in einem Rahmen produziert, der nicht über die jetzige Abfallerzeugung am Standort Sonderlandeplatz Bergneustadt hinausgeht. Es ist aufgrund der Prognose der geringeren Flugbewegungen mit motorisierten Fluggeräten mit einer Verringerung der Umweltbelastung zu rechnen.

#### Standort des Vorhabens

Die Zulassung von Ultraleichtflugzeugen betrifft das bestehende Gelände und die Umgebung des Sonderlandeplatzes Bergneustadt. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden. Es handelt sich zwar um ein Landschaftsschutzgebiet. Ein besonderer Reichtum, eine besondere Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur oder Landschaft des Gebietes bzw. deren Gefährdung durch die beabsichtigte Genehmigungserweiterung können aber nicht erkannt werden. Seitens der Unteren Landschaftsbehörden wurden keine Bedenken geäußert.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen beziehen sich größtenteils auf die Produktion von Emissionen durch die neuzugelassenen Ultraleichtflugzeuge für den Sonderlandeplatz Bergneustadt. Es ist davon auszugehen, dass die Luftsportgeräte geringere Emissionen als die schon vor Ort befindlichen motorisierten Luftfahrzeuge erzeugen. Gemäß der Prognose des Luftsportclubs Dümpel e.V. ist mit einer Verringerung der Gesamtemissionen zu rechnen.

Das Vorhaben liegt gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG).



Durch die Änderungen zugelassener Luftfahrzeugarten werden jedoch keine Verbote des Landschaftsplans berührt. Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist daher nicht erforderlich.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schriever

ABl. Reg. K 2018, S. 120

#### 184. Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 vom 16. März 2018

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in ihrer Sitzung am 9. März 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 beschlossen:

##### § 1

Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets

- (1) In Ziffer 2 – Begriffsbestimmungen – wird lit. c) wie folgt neu gefasst:
  - c) „MonatsTicket Mobil Pass“ Das MonatsTicket im Sinne von Ziffer 7.2.1.4 Abs. 3 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (Stand 1. Januar 2018).
- (2) In Ziffer 2 wird hinter lit. c) folgende Regelung als neuer lit. d) eingefügt:
  - d) „MonatsTicket Mobilpass im Abonnement“: Das Abonnement im Sinne von Ziffer 7.2.2.2. der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (Stand 1. Januar 2018).

- (3) In Ziffer 2 wird der vormalige lit. d) zu lit. e) mit folgendem Wortlaut:

e) „4er-Ticket MobilPass“: Das 4erTicket im Sinne von Ziffer 7.1.2 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (Stand: 1. Januar 2018).

- (4) In Ziffer 2 wird der vormalige lit. e) zu lit. f), lit. f) wird zu lit. g).

- (5) In Ziffer 5 – Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen – wird in der Unterziffer 5.1 der letzte Satz „Tatsächlich angefallene Zinserträge erhöhen die Fördermittel entsprechend“ gestrichen.

- (3) In Ziffer 14 – Inkrafttreten und Laufzeit – wird in der Unterziffer 14.1 die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

##### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. März 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16. März 2018

gez. Schuster  
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 121

#### 185. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse

Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071636926, 3072757754, 3072698719, 340019496, 3070170810.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 15. Juni 2018 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. März 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 121

**186. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer 3009038096.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 20. März 2018

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**187. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382309904 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. März 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**E Sonstiges**

**188. Liquidation**  
**hier: VfL Handball Gummersbach**  
**Freunde und Förderer e. V.**

Der Verein „VfL Handball Gummersbach Freunde und Förderer e. V.“ (VR 14461 AG Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator

Hans-Peter Krämer, Anna-Richter-Straße 1, 24306 Plön, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**189. Liquidation**  
**hier: Eifelverein Ortsgruppe Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Eifelverein Ortsgruppe Aachen e. V. (VR-Nr. 5421 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 3. März 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**190. Liquidation**  
**hier: PROMOTIOMED e. V.**

Hiermit wird die Auflösung des Vereins PROMOTIOMED e. V., Vereinsregister-Nummer 300281, eingetragen beim Amtsgericht Köln, öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**191. Liquidation**  
**hier: Via Matris e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2018 ist der Verein Via Matris e. V. in Köln (Amtsgericht Köln – VR 17010) aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Lang, Melanie, Weidengarten 21, 53129 Bonn
  2. Lang, Martin, Weidengarten 21, 53129 Bonn
- anzuzeigen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**192. Liquidation**  
**hier: SKI-FREUNDE-BONN e. V.**

Der Verein ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation, VR 4338 AG Bonn.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Bernd Zimmermann,
2. Herr Dr. Reiner Bodens.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 122

**193. Liquidation**  
**hier: Verband Ganzheitliches Führungs-**  
**und Persönlichkeits-Coaching e. V.**

Der Verband Ganzheitliches Führungs- und Persönlichkeits-Coaching e. V. Köln (VR 16565 – AG Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche umgehend bei dem Liquidator anzumelden.

Dr. Winfried Prost, Hauptstraße 247, 51143 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 123

**194. Liquidation**  
**hier: MGV „Einigkeit“ Obernau 1920 e. V.**

Der Verein „MGV „Einigkeit“ Obernau 1910 e. V. mit Sitz in Windeck (Amtsgericht Siegburg, VR 80671) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein/den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 123

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.